

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 26.06.2014

SR/BeVoSr/133/2014

| Gremium                                | Datum      | Behandlung |
|--|------------|------------|
| Planungs-, Bau- und<br>Umweltausschuss | 07.07.2014 | Ö          |

Verfasser: Herr Guido Klossek

FB/Aktenzeichen: 66-12-20/B 208-neu

## **B 208 - neu - Umstufung der B 208 zwischen Bahnübergang und Einmündung in Höhe Hass + Hatje**

**Zielsetzung:** Übernahme des Bundesstraßenabschnittes B 208, Bahnhofsallee, zwischen dem Bahnübergang und der Einmündung in Höhe Hass + Hatje.

### **Beschlussvorschlag:**

*Im Zuge der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme im westlichen Eingangsbereich von Ratzeburg und der damit verbundenen Auflösung des bisherigen Bahnüberganges für die Kraftfahrzeugteilnehmer, verliert die alte parallel verlaufende Strecke der Bundesstraße B 208 ihre bisherige Verkehrsbedeutung und ist gemäß § 2, Abs. 4, Fernstraßengesetz, abzustufen. Der Ausschuss für Planung, Bau und Umwelt stimmt der Umstufung und Übernahme des Straßenabschnittes in das Eigentum auf der gesetzlichen Grundlage des Fernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes nach Sanierung der Fahrbahndecke durch den bisherigen Straßenbaulastträger zu.*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Lutz Jakubczak am 16.06.2014

Bürgermeister Voß am 26.06.2014

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 09.05.2014 teilte der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein der Verwaltung mit, dass eine Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße B 208 von Station 0,098 bis Station 0,676 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Ratzeburg abzustufen ist.

Der Rad- und Gehweg zwischen dem Bahnübergang und der Unterführung unterhalb der B 207 wird ebenfalls abgestuft und geht in die Straßenbaulast der Stadt Ratzeburg über. Vor Übernahme wird eine fachliche Begutachtung des Streckenabschnittes vorgenommen und eine Untersuchung des Straßenoberbaus durchgeführt. Nach den Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes hat der vorherige Straßenbaulastträger nach § 17 StrWG seiner Unterhaltungspflicht in der Form nachzukommen, dass ein intakter Straßenabschnitt übernommen werden kann.

Aufgrund des Schadenbildes ist von einer Deckenerneuerung zu Lasten des Bundes vor Übernahme auszugehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Übernahme des Abschnittes steigt der Unterhaltungsaufwand des öffentlichen Straßennetzes um 8.400 € pro Jahr.

### **Anlagenverzeichnis:**

Schreiben des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr